



STB-FITNESS

Statuten des Vereins STB-FITNESS

I. Name, Sitz, Zweck und Tätigkeit

1. STB-FITNESS ist ein Verein im Sinne des Gesetzes mit Sitz in Bern. Er ist Mitglied des Stadtturnvereins Bern (STB); seine Delegierten nehmen an der STB-Delegiertenversammlung gemäss den Statuten des STB teil.
2. Er bietet seinen Mitgliedern ein regelmässiges und kostengünstiges Fitnesstraining an.
3. Daneben führt er – allein oder mit dem STB – gesellschaftliche Anlässe aller Art durch.
4. Politisch und konfessionell ist er neutral.

II. Mitgliedschaft

5. Eine Mitgliedschaft ist in folgenden Kategorien möglich:
 - Aktive
 - Passive
6. Der Eintritt ist jederzeit möglich; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
7. Der Austritt ist jederzeit möglich, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.
8. Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen oder ihm schaden, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Sie verlieren dadurch jeden Anspruch gegenüber dem Verein. Gegen diesen Ausschluss kann innert 30 Tagen an den Vorstand zuhanden der nächsten Hauptversammlung rekuriert werden.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

9. Jedes Mitglied verpflichtet sich, den von der Hauptversammlung für seine Kategorie jährlich festgelegten Mitgliederbeitrag zu bezahlen, der Fr. 200.- keinesfalls übersteigt.
10. Die aktiven Mitglieder dürfen die angebotenen Trainings besuchen. Die gesellschaftlichen Anlässe stehen allen Mitgliedern offen. Die Versicherung ist Sache der Mitglieder.
11. Alle Mitglieder sind an der Hauptversammlung stimm- und wahlberechtigt.
12. Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder hierfür ist ausgeschlossen.

IV. Organe

13. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Hauptversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der/die Revisor/in
14. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ. Sie besteht aus allen Mitgliedern und wird jährlich mindestens einmal einberufen. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit eine Einberufung verlangen.

Die Hauptversammlung wählt den Vorstand und den/die Revisor/in, nimmt die Jahresrechnung, die Bilanz, den Revisorenbericht und das Budget ab, setzt die Mitgliederbeiträge fest und befindet über das Jahresprogramm in seinen groben Zügen.

Die Hauptversammlung wird mindestens 30 Tage vor dem festgesetzten Datum unter Angabe der Traktanden einberufen. Sie entscheidet mit einfachem Mehr; bei Stimmgleichheit hat der/die Vereinspräsident/in (ggf. der/die Tagespräsident/in) den Stichentscheid.

15. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern mit einjähriger Amtszeit: dem/der Präsidenten/in, dem/der Kassier/in und mindestens einer weiteren Person. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Aufgaben des Vorstandes:

- Rekrutierung und Ernennung der Trainingsleiter/innen sowie Sicherstellung eines geeigneten Trainingsbetriebes gemäss Ziff. 2.
- Führung der laufenden Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der

Hauptversammlung fallen, insbesondere Ergänzung und Realisierung des Jahresprogramms, Entscheide über Aufnahme und Austritte von Mitgliedern sowie Bestimmung der Delegierten für die STB-Delegiertenversammlung.

- Vorbereiten der Hauptversammlung.

Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr; bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zeichnungsberechtigt.

16. Der/die Revisor/in überprüft die Finanzgeschäfte des Vereins, insbesondere die Jahresrechnung. Er/sie muss nicht Vereinsmitglied sein. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

V. Datenschutz

17. Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.
18. Die Mitgliederdaten werden den anderen Vereinsmitgliedern nur in dem Umfang bekannt gegeben, der für die Durchführung von Vereinstätigkeiten notwendig ist. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.
19. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Webseite des Vereins.

VI. Persönlichkeitsschutz

20. Mit der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins erklären sich die Mitglieder einverstanden, dass Fotos und Videos von ihnen gemacht werden und auf der Homepage des Vereins (www.stb.ch → Mitgliedervereine → Fitness) sowie in (Print-)Publikationen des Vereins verwendet und zu diesem Zweck auch abgespeichert werden dürfen. Ist ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin nicht einverstanden, hat er/sie dies vor Beginn der Veranstaltung den Verantwortlichen mitzuteilen.

VII. Auflösung des Vereins; Austritt aus dem STB

21. Für die Auflösung bedarf es einer speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung. Der Verein wird aufgelöst, wenn mindestens 4/5 der anwesenden Mitglieder dies beschliessen.
22. Für den Austritt aus dem STB bedarf es einer speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung. Der Verein tritt aus dem STB aus, wenn mindestens 4/5 der anwesenden Mitglieder dies beschliessen.

VIII. Schlussbestimmungen

23. Die Hauptversammlung kann die Statuten nur bei gehöriger Ankündigung und nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder abändern.

Über andere Geschäfte kann die Hauptversammlung auch befinden, wenn sie nicht angekündigt worden sind.

24. Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Hauptversammlung in Kraft.

Die Präsidentin:

Karin Gugger

Die Vorstandsmitglieder:

Marianne Baumann
Martin Läderach